

WERNER H. HONAL | DORIS GRAF | DR. FRANZ KNOLL (HG.)

# HANDBUCH DER SCHULBERATUNG

Standardwerk für Beratungslehrer(innen) und Schulpsycholog(innen)  
aller Schularten

Thema: Organisation der Beratung

Titel: Datenschutz, Verschwiegenheit und Schweigepflicht von  
schulischen Beratungsfachkräften (28 S.)

## Produktinweis

Der vorliegende Beitrag ist Teil des Standardwerkes »Handbuch der Schulberatung«  
der Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG\*.

\* Ausgaben bis 2015 erschienen bei OLZOG Verlag GmbH, München

Dieses Praxishandbuch richtet sich an Beratungslehrer / Beratungslehrerinnen aller  
Schularten. Es liefert Antworten auf alle Fragen der Beratungstätigkeit und beinhaltet  
den aktuellen Stand einschlägiger **Erkenntnisse aus der Schulpsychologie und  
Schulpädagogik**,

- aus dem **Bereich sozialer Hilfen**,
- der **Beratungsmethoden**
- und der **Beratungsmittel**.

Umfassende und verständliche Beiträge, fundierte **Analyseschemen, Entscheidungshilfen**  
und anwendungsorientierte **Lösungsvorschläge** unterstützen Sie in Konflikt- und  
Beratungssituationen. In der Praxis bewährte und **komplett ausgearbeitete**  
**Anleitungen und Konzepte** helfen Ihnen bei der Umsetzung.

In **eDidact** finden Sie alle Beiträge zu den Beratungsfeldern **Lernprobleme und  
Leistungsprobleme, Verhaltensauffälligkeiten, Krankheit und Behinderung, Beratung  
von Lehrern und Schule** sowie zur Organisation der Beratung. Nützliche Formulare und  
Vorlagen (z.B. für Elternbriefe) erleichtern Ihnen den Beratungsalltag.

## (Diesen) Beitrag als Download bestellen

- ▶ Klicken Sie auf die Schaltfläche **Dokument bestellen** am oberen Seitenrand.
- ▶ Alternativ finden Sie eine Volltextsuche unter [www.eDidact.de/hds](http://www.eDidact.de/hds).

## Nutzungsbedingungen

Die Materialien dürfen nur persönlich für Ihre eigenen Zwecke genutzt und nicht an  
Dritte weitergegeben bzw. Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind berechtigt, für  
Ihren eigenen Bedarf Fotokopien zu ziehen bzw. Ausdrücke zu erstellen. Jede  
gewerbliche Weitergabe oder Veröffentlichung der Materialien – auch auszugsweise –  
ist unzulässig. Die vollständigen Nutzungsbedingungen finden Sie [hier](#).

**Haben Sie noch Fragen? Gerne hilft Ihnen unser Kundenservice weiter:**

[Kontaktformular](#) | ✉ Mail: [service@eDidact.de](mailto:service@eDidact.de)

✉ Post: Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG  
E.-C.-Baumann-Straße 5 | 95326 Kulmbach

☎ Tel.: +49 (0)9221 / 949-204 | 📠 Fax: +49 (0)9221 / 949-377

[www.eDidact.de](http://www.eDidact.de) | [www.mgo-fachverlage.de](http://www.mgo-fachverlage.de)



### **3.3.3 Datenschutz, Verschwiegenheit und Schweigepflicht von schulischen Beratungsfachkräften (Beratungslehrkräften und Schulpsychologen) in Bayern**

Franz Knoll

#### **Inhaltsverzeichnis**

1. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung
2. Bedeutung des Datenschutzes im Rahmen des Beratungsverhältnisses
3. Grundsatz des Datenschutzes und des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Ratsuchenden
  - 3.1 Datenschutzrecht: Auskunftsanspruch des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten und das Recht der Einsichtnahme in die Schülerunterlagen
  - 3.2 Einschlägige Datenschutzbestimmungen in der Schule für Lehrer mit Beratungsrelevanz
  - 3.3 Datenschutz und alltägliche schulische Praxis: Bekanntgabe der Noten im Unterricht?
  - 3.4 Datenschutz und alltägliche schulische Praxis: Fächerübergreifender Zugriff auf Noten?
  - 3.5 Datenschutz und alltägliche schulische Praxis: Datenverarbeitung auf privaten Rechnern der Lehrkräfte?
  - 3.6 Datenschutz und alltägliche schulische Praxis: Umgang mit sozialen Medien/Netzwerken.
  - 3.7 Datenschutzrechtliche Bestimmung: Zu den Schülerunterlagen gehören keine Unterlagen, die der Schweigepflicht unterliegen
  - 3.8 Datenschutzrechtliche Bestimmung: Einsicht in Schülerunterlagen durch schulische Beratungsfachkräfte auch an einer nicht eigenen Schule

---

**3.3.3 Datenschutz**

- 4. Berufliche Verschwiegenheit und Schweigepflicht für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen**
  - 4.1 Verschwiegenheitspflicht für Beratungslehrkräfte
  - 4.2 Schweigepflicht der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
  - 4.3 Einblicknahme des Dienstvorgesetzten
  - 4.4 Aufzeichnungen der Beratungsfachkräfte und Aufbewahrungsfrist
  
- 5. Offenbarung in Beratungsfällen des Missbrauchs und der Misshandlung von Kindern und Jugendlichen**
  - 5.1 Rechtsgüterabwägung und Notstandsrecht
  - 5.2 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
  
- 6. Die Pflicht und das Recht zur Datenlöschung**
  
- 7. Literatur**

## 1. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung

Nicht nur im Schulbereich, in unserem gesamten Lebensbereich ist der verantwortliche Umgang mit personenbezogenen Daten ein wichtiges Thema. Jeder von uns hat das Interesse, dass seine persönlichen Daten nicht unkontrolliert in der Welt herumschwirren oder sich auf irgendeinem Weg befinden, den man nicht kennt. So gibt es für den Umgang mit den personenbezogenen Daten Regeln und einen gesetzlichen Rahmen, damit die einzelne Person die Herrschaftshoheit über ihre persönlichen Daten in ihrem Lebensbezug besitzt.

Das im Grundgesetz in Art. 2 Abs. 1 festgelegte Persönlichkeitsrecht „*Die Freiheit der Person ist unverletzlich*“ gewährleistet als Grundrecht die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts sind nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung legt fest, dass der Einzelne selbst entscheiden kann, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte (personenbezogene Daten) offenbart werden und von öffentlichen Stellen verwendet werden dürfen; es bedeutet den Schutz des Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.

Wenn man über Datenschutz, Verschwiegenheits- und Schweigepflicht spricht, dann steht dahinter nicht ein Herrschaftsinstrument des Datenschützers oder des Beraters, Psychologen oder Arztes, sondern das demokratische Grundrecht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung, egal in welchem Kontext er sich befindet. Dieses Grundrecht darf nur auf gesetzlicher Grundlage eingeschränkt werden.

*Der Datenschutz* ist als Bestandteil des Persönlichkeitsrechts *ein Grundrecht*. Er ist eine Grundvoraussetzung für einen freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat und somit auch Bestandteil des Schullebens. Wenn Menschen auf engem Raum und gerade in der Schule in enger sozialer Dicht zusammenleben, ist das Wissensbedürfnis über den anderen groß, aus freundschaftlicher Schülersicht wie auch aus verwaltungstechnischer Sicht und aus pädagogischen Gesichtspunkten.

Das Recht der informationellen Selbstbestimmung steht in der Schule natürlich auch in einem Spannungsverhältnis mit anderen Informationsinteressen der Schule. Hierbei wird sich immer eine Diskussion über den Wert und die Abwägung der einzelnen Interessen und Notwendigkeiten ergeben. Das sind einerseits interessante Fragen, die es zu klären gilt: Welches dieser Interessen ist das höherwertige? Andererseits geben rechtliche Vorgaben eine konkretisierte Normierung vor, sodass sich eine Interessenabwägung erübrigt.

### 3.3.3 Datenschutz

Normenklare, umfassende und einheitliche Regelungen sind daher unbedingt erforderlich. Nur so kann für die Schulen Rechtsklarheit geschaffen werden.

Sie nehmen den schulischen Beratungsfachkräften vielfach diese Fragen ab und bestimmen den groben Rahmen, in dem sie handeln und entscheiden müssen.

Zentral für die Schulen und die schulischen Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) sind:

- das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG)
- die Verordnung zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (Durchführungsverordnung StMBW Art. 28 Abs. 2 BayDSG – DVBayDSG-KM)
- die Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV)
- die Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen

Hilfreich und mit eindeutigen Vorgaben ist die seit Herbst 2015 in einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift für die Schulen erlassene Verordnung über Schülerunterlagen zum Inhalt der Schülerunterlagen, zur Verwendung der Schülerunterlagen (Zugriff und Weitergabe) sowie zur Art und Dauer der Aufbewahrung. Dies erleichtert vor allem die Gestaltung und die Aufbewahrung für alle am Schulleben Beteiligten, wie Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte und Schulleitungen, sodass zum einen ein praxistauglicher und zum anderen ein einheitlicher und ordnungsgemäßer Vollzug in ganz Bayern gewährleistet werden kann.

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt das Geflecht des Informationsinteresses im Kontext von Beratungssituationen und das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Schülers/der Schülerin oder dessen/ihrer Erziehungs- oder Sorgerechtsberechtigten. Die Schule erhebt Leistungsergebnisse und sammelt Informationen über Verhalten sowie dokumentiert Entscheidungen und Gespräche etc. Der Schüler/die Schülerin will Auskunft über diese personenbezogenen Daten. Im Beratungskontext benötigt die schulische Beratungsfachkraft ebenfalls Informationen zu den personenbezogenen Daten, die Schule ihrerseits möchte gerne Informationen über Beratungsergebnisse oder Gutachten haben.

Wer in dieser Information-Interessen-Gemengelage ist noch „Herr der Daten“? oder datenschutzrechtlich ausgedrückt: Wer und in welcher Form kann über personenbezogene Daten verfügen? Wo besteht eine Informationspflicht und welche Rolle spielt die Verschwiegenheitspflicht der schulischen Beratungsfachkräfte (Beratungslehrkraft, Schulpsychologe, Schulpsychologin)?